

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

<b>Teil/ Ziffer</b>	<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>TEIL A</b>		
1.3	Zertifikat	Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss ihres (Regel-) Durchlaufs in der Maßnahme der Beruflichen Orientierung <sup>1</sup> ein Zertifikat mit den Angaben zum zeitlichen Umfang und den gewählten Berufsfeldern. Das Zertifikat wird vom Maßnahmeträger im Auftrag der Agentur für Bildungsgerechtigkeit und Berufsorientierung ausgestellt (Bereitstellung der Vorlage durch das TMBJS) und an die jeweilige Schule zur Übergabe an die Schülerin/den Schüler gegeben. (Hinweis: Gleichzeitig ist eine Kopie des Zertifikats der Schule zu übergeben.)
2.1	Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:  Die Maßnahmen werden geschlechtersensibel durchgeführt.	Die Aufzählung der Maßnahmen ist beispielhaft. Es sind weitere Maßnahmetypen möglich, soweit sie dem Ziel der Senkung der Schulabbrecherquote an der jeweiligen Schule dienen.  Die Maßnahmen berücksichtigen die besonderen Bedarfe der Schülerinnen bzw. Schüler.
2.2.1 und 2.2.2	Maßnahmen zur schulischen Berufsorientierung  Maßnahmen zur Vorbereitung einer Ausbildung, insbesondere zur Vorbereitung einer Ausbildung in den Bereichen Technik sowie Gesundheits- und Sozialpflege (entsprechend Bedarfsentwicklungen...; Ziffer 2.2.1)  Die Maßnahmen werden geschlechtersensibel durchgeführt.  Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf  Werkstufe	Die genannten Maßnahmen sind abschließend.  Die Bedarfsentwicklung in Thüringen ist zu beachten. Hierfür bildet die Systematik der Bundesagentur für Arbeit „Berufe im Überblick“ die Grundlage. Sie wird bis auf weiteres bei der Prüfung der Förderfähigkeit herangezogen (ergibt sich bei Konzeptauswahlverfahren bereits aus dem Aufrufertext).  Geschlechtersensible Maßnahmen der Beruflichen Orientierung brechen die stereotype Sicht auf Berufe/Berufsfelder (traditionelle Männer- und Frauenberufe historisch/allgemein, in der Region, in der Familie usw.) auf. Es kommt darauf an, das Berufswahlspektrum der Schülerinnen und Schüler jeweils zu weiten, um mehr Chancengerechtigkeit zu erreichen und den Fachkräftebedarf in Thüringen langfristig zu sichern.  Der jeweilige Förderbedarf wird über ein sonderpädagogisches Gutachten ausgewiesen. Dieses liegt in den Schulen vor.  Siehe Thüringer Förderschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1</sup> seit Dezember 2017 (KMK-Empfehlung) wird statt „Berufsorientierung“ der Begriff „Berufliche Orientierung“ verwendet

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

<b>Teil/ Ziffer</b>	<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>TEIL A</b>		
2.2.3	Ergänzende Maßnahmen  Zielgruppe sind insbesondere die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab Klassenstufe 7 sowie die Lehrkräfte an diesen Schulen.	Gefördert werden können in geringem Umfang Maßnahmen, die im weiteren Sinne (auch indirekt) die Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern geeignet sind. Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel (nicht abschließend): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrerfortbildung im Bereich der Beruflichen Orientierung</li> <li>- Maßnahmen zur Persönlichkeitsstärkung für spezifische Zielgruppen (z. B. für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie mit erhöhtem pädagogischen oder sonderpädagogischem Förderbedarf)</li> <li>- Maßnahmen zur individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Zukunftsplanung und Begleitung ihres Übergangs ins Berufs- bzw. Arbeitsleben (soweit nicht Förderung auf Bundesebene)</li> <li>- Maßnahmen zur Interessenorientierung aus Arbeitnehmerperspektive</li> <li>- Maßnahmen zur Erlangung ergänzender Praxiserfahrungen</li> <li>- wissenschaftliche Prozessvorbereitung und –begleitung</li> <li>- spezifische Fachtagungen</li> </ul> Hauptzielgruppen für ergänzende Maßnahmen, nachrangig aber auch die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab Klassenstufe 5</li> <li>- für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss nach mindestens neun Schulbesuchsjahren zur Unterstützung des Übergangs von der Schule ins Arbeits-/Berufsleben</li> <li>- für pädagogisches Personal bei Bildungsträgern sowie</li> <li>- sonstiger Akteure, wenn sie im Kontext der Maßnahme als unmittelbare Zielgruppe zum Einsatz kommen.</li> </ul>
3.	Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Träger staatlicher Schulen (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Freistaat Thüringen)</li> <li>- freie Träger von genehmigten Ersatzschulen</li> <li>- öffentliche und private Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen)</li> <li>- sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts mit entsprechender Erfahrung und Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> <li>o es gilt ein weiter Unternehmensbegriff, d. h. auch Freiberufler kommen in Betracht</li> <li>o Beispiel für sonstige Einrichtungen: eingetragene Vereine, die Bildungszwecke verfolgen</li> </ul> </li> </ul>
4.1.1 und 4.1.2	Persönliche Eignung/Qualifikation	Der Maßnahmeträger hat sicherzustellen, dass ihm für das einzusetzende Personal bei Beginn der Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Ziffer 2 b) resp. c) BZRG für die betreffenden Personen vorliegt und er dieses geprüft hat. Handelt es sich bei der Tätigkeit der entsprechenden Person nicht um eine solche im Sinne von § 30 a Abs. 1 Ziffer 2 b) resp. c) BZRG (z. B. Lehrerfortbildungsmaßnahmen), bedarf es einer Vorlage eines Führungszeugnisses nicht. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf maximal 3 Monate zurückliegen (bezogen auf den Eintritt des Mitarbeiters in die Maßnahme). Beträgt der Bewilligungszeitraum für eine Maßnahme mehr als drei Jahre, hat sich der Maßnahmeträger nach drei Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und zu prüfen. Der Maßnahmeträger hat die Unterlagen für evtl. Prüfungen vorzuhalten. Im Falle, dass eine Person nach Ziffer 4.1.2 selbst zugleich Antragsteller der Maßnahme ist (Einzelperson als Zuwen-

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

Teil/ Ziffer	Begriff	Erläuterung
TEIL A		
	Fachliche Eignung/Qualifikation, insbesondere	<p>dungsempfänger gem. Ziffer 3 Abs. 1 der Richtlinie), ist das erweiterte Führungszeugnis - soweit ein Fall des § 30 Abs. 1 Ziffer 2 b) resp. c) BZRG vorliegt – der GFAW zur Prüfung der persönlichen Eignung vorzulegen.</p> <p>Die Aufzählung ist nicht abschließend; die erforderliche fachliche Eignung ergibt sich aus der jeweiligen spezifischen Maßnahme.</p>
4.1.1	<p>Personalausgaben</p> <p>Orientierungsmaßstab für Gehaltsobergrenze: „...bis zur Höhe der vergleichbaren Entgelte nach TV-L resp. TVÖD...“</p> <p>Förderfähigkeit Prüfungsgrundlage für Feststellung der Gehaltsuntergrenze E 9 Stufe 1 TV-L resp. TVÖD</p> <p>Bemessungsgrundlage für die SV-Pauschale</p> <p>Ausnahme von der Mindestvergütung</p>	<p>Entscheidend für die Einordnung in eine Entgeltgruppe ist der gemäß Stellenbeschreibung erforderliche Abschluss. Dieser richtet sich im Wesentlichen nach der Art der Tätigkeit in der beantragten Maßnahme (z. B. Schwierigkeitsgrad, Vielseitigkeit, Umfang der Fachkenntnis, Selbstständigkeit, Verantwortung, Bedeutung des Aufgabenbereiches). Eine regelmäßig vorzunehmende Eingruppierung enthält die Anlage „Entgelt“.</p> <p>Förderfähig sind alle arbeitgeberseitig entstehenden Bruttoausgaben, die einem konkreten Beschäftigten zugeordnet werden können. Damit sind auch Zahlungen in Zusatzversorgungskassen bzw. zur betrieblichen Altersvorsorge erfasst. Nimmt ein Mitarbeiter bei dem Arbeitgeber unterschiedliche Aufgaben wahr und wird er hierfür unterschiedlich entlohnt, wird dies nur anerkannt, wenn sich dies aus dem Arbeitsvertrag oder einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag bzw. ergänzenden Stellenbeschreibungen ergibt und die Gehaltsbestandteile im Lohnjournal getrennt erkennbar sind.</p> <p>Sofern das für den jeweiligen Mitarbeiter errechnete Bruttoarbeitsentgelt nicht unter dem Bruttobetrag TV-L E 9 Stufe 1 liegt (durchschnittliches Gehalt inkl. Jahressonderzahlung je Haushaltsjahr), sind die Personalausgaben förderfähig.</p> <p>Als Bemessungsgrundlage für die SV-Pauschale i. H. v. 20,175 % wird das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zugrunde gelegt.</p> <p>Unbeschadet der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen für ESF-gefördertes Personal kann für eine kurzfristig notwendige Vertretungszeit von höchstens fortlaufend sechs Wochen von der Einhaltung der Mindestvergütung abgewichen werden.</p>
4.1.2	Erhöhte Beträge für Honorarkräfte in begründeten Fällen	<p>Beispiele für Vorliegen eines begründeten Falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Honorar für Fortbildung - hier Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort höhere Werte gelten</li> <li>- Erforderlichkeit einer besonderen Spezialisierung des Referenten und der sich daraus ableitenden höheren Honorarforderung (Alleinstellungsmerkmal)</li> </ul>

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

<b>Teil/ Ziffer</b>	<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>TEIL A</b>		
4.1.4 bzw. 4.2.2	Mietneben- bzw. Betriebsausgaben	Mietneben- bzw. Betriebskosten sind für angemietete und eigene Räume und Gebäude des Zuwendungsempfängers als standardisierte Einheitskosten gem. Artikel 67 (1) lit. b AllgVO in Höhe von monatlich 3,50 Euro pro dem Projekt zurechenbaren Quadratmeter förderfähig.
4.1.6 i. V. m. 4.2.2	Miete und Leasing von Gegenständen	Förderfähig sind außerdem die Kosten für erforderliche Softwarelizenzen im FG 2.2.3.
4.2.1	Einführung einer Kurspauschale zur Abrechnung der Standardeinheitskosten je Schülerin/Schüler	<p>Zur Abrechnung der Standardeinheitskosten je Schülerin/Schüler wird die Einführung einer Kurspauschale festgelegt.</p> <p>Kurspauschale zur Abrechnung der Standardeinheitskosten je Schülerin/Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Berechnung der Höhe der Kurspauschale wird der tatsächliche zeitliche Umfang des jeweiligen Kurses zu Grunde gelegt.</li> <li>- Zur Abrechnung gelangen Kurspauschalen für die Schülerinnen und Schüler, die nachweislich an der Maßnahme teilgenommen haben. Abrechnungsfähig sind auch Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern (z. B. aufgrund von Krankheit), für die der Zuwendungsempfänger nicht verantwortlich ist. Die Gesamtteilnahme muss mindestens 60 % des vorgesehenen Kurszeitumfangs betragen.</li> <li>- Als Kurse sind die Maßnahmen der Beruflichen Orientierung der Maßnahmeträger anzusehen, die Praxiserfahrungen als Berufsfelderkundungen und Berufsfelderprobungen zum Inhalt haben. Ein Kurs umfasst 30 Zeitstunden.</li> <li>- Es ergeben sich folgende Kurse für: <ul style="list-style-type: none"> <li>A. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 an Schulen in Thüringen, die auf den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses vorbereiten</li> <li>B. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf („Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale soziale Entwicklung“) der Klassenstufen 7 bis 10 im Gemeinsamen Unterricht an Schulen in Thüringen, die auf den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses vorbereiten, sowie der Klassenstufen 7 bis 10 bzw. der Werkstufe an einer Förderschule</li> <li>C. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 11 an Schulen in Thüringen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten</li> <li>D. Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung und sonderpädagogischem Förderbedarf („geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“) der Klassenstufen 7 bis 10 im Gemeinsamen Unterricht an Schulen in Thüringen, die auf den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses vorbereiten, sowie der Klassenstufen 7 bis 10 bzw. der Werkstufe an einer Förderschule</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Zeitlicher Umfang für Zielgruppe in Kurs A</i>  Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe im Kurs A können innerhalb von drei Schuljahren jeweils einen Kurs in der Klassenstufe 7, 8 und 9 besuchen.  Für diese Zielgruppe ergibt sich ein Gesamtumfang maximal bis zum 3-fachen von 30 Zeitstunden, d.h. maximal 90</p>

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

Teil/ Ziffer	Begriff	Erläuterung
TEIL A		<p>Zeitstunden für drei Schuljahre.</p> <p><i>Zeitlicher Umfang für Zielgruppe in Kurs B</i>                      Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe im Kurs B können innerhalb von in der Regel drei Schuljahren jeweils einen Kurs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Gemeinsamen Unterricht in der Klassenstufe 7, 8, 9, 10</li> <li>oder</li> <li>• in der Förderschule in der Klassenstufe 7, 8, 9, 10 bzw. in der Werkstufe besuchen.</li> </ul> <p>Für diese Zielgruppe wird ein erhöhter Gesamtumfang maximal bis zum 9-fachen von 30 Zeitstunden, d.h. maximal 270 Zeitstunden für in der Regel drei Schuljahre angesetzt.                      (Analoge Anwendung bei ggf. Besuch einer Schule in Thüringen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet)</p> <p><i>Zeitlicher Umfang für Zielgruppe in Kurs C</i>                      Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe im Kurs C können innerhalb von drei Schuljahren jeweils einen Kurs in der Klassenstufe 9, 10 und 11 besuchen.                      Für diese Zielgruppe ergibt sich ein Gesamtumfang maximal bis zum 3-fachen von 30 Zeitstunden, d.h. maximal 90 Zeitstunden für drei Schuljahre.</p> <p><i>Zeitlicher Umfang für Zielgruppe in Kurs D</i>                      Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe im Kurs D können innerhalb von in der Regel drei Schuljahren jeweils einen Kurs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Gemeinsamen Unterricht in der Klassenstufe 7, 8, 9, 10</li> <li>oder</li> <li>• in der Förderschule in der Klassenstufe 7, 8, 9, 10 bzw. in der Werkstufe besuchen.</li> </ul> <p>Für diese Zielgruppe wird ein erhöhter Gesamtumfang maximal bis zum 9-fachen von 30 Zeitstunden, d.h. maximal 270 Zeitstunden für in der Regel drei Schuljahre angesetzt.                      (Analoge Anwendung bei ggf. Besuch einer Schule in Thüringen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet)</p> <p>Die Kurse sind mit einer angemessenen Teilnehmerzahl durchzuführen. Bei praktischen Tätigkeiten soll die Kursgröße in der Regel zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht überschreiten. Im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ gilt eine Gruppengröße von sechs Teilnehmerinnen / Teilnehmern als angemessen. Diese Größe kann bis zur Regelgröße zehn Teilnehmerinnen / Teilnehmer überschritten werden, wenn die personelle, räumliche und sächliche Absicherung der Praxismaßnahme gewährleistet ist. Die Einhaltung dieser Auflage kann durch die GFAW oder einen berechtigten Dritten geprüft werden. Abweichungen über die Regelgröße hinaus sind zu begründen.</p>

**Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie**

<b>Teil/ Ziffer</b>	<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>TEIL A</b>		
5.1	Auswahl der Schulen  Dem Antragsverfahren kann ein Konzeptauswahlverfahren (KAV) vorgeschaltet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Ermittlung der Schwerpunktschulen wird der Durchschnitt der Quoten der die Schule verlassenden Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss beruhend auf den jeweils letzten drei Schulabschlussjahren herangezogen. Das Kriterium für die Ermittlung der förderfähigen Schulen ist ein Durchschnitt der Quoten, der 10% überschreitet.</li> <li>- Die Quoten der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss an allen Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen in Thüringen werden auf der Grundlage der jeweils vorliegenden statistischen Daten ermittelt.</li> <li>- Unter den ermittelten Schulen trifft die ABBO anhand weiterer Kriterien und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahl.</li> </ul> <p>Die Entscheidung, ob ein KAV stattfinden soll, ergeht durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium (Information auf den Internetseiten der GFAW).</p>
4.1.3 i. V. m. 5.1.5	Fahrtausgaben mit öffentlichen Beförderungsmitteln	Für die Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel sowie ggf. weiterer Reisekosten sollen Listen geführt werden, aus denen die monatlichen Ausgaben (z. B. für Monatskarten) hervorgehen. Auf der Liste quittiert die Teilnehmerin/ der Teilnehmer mit seiner Unterschrift den Erhalt der Leistung. Abweichend von der Liste können zur Nachweisführung auch Fahrscheine als Originalbelege vorgelegt werden. Auch hier ist durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer der Erhalt der Leistung zu bestätigen.
5.2	Den Maßnahmen nach Ziffer 2.2 ist in der Regel ein Konzeptauswahlverfahren (KAV) vorzuschalten.	Grundsatz: Ein KAV ist durchzuführen. Ausnahme: Ein Verzicht auf ein KAV kommt in Betracht, wenn ein KAV mit anschließendem Antrags- und Bewilligungsverfahren aus Zeitgründen bis zum Beginn eines Schuljahres/Schulhalbjahres nicht abschließbar ist oder wenn nach Beratung der ABBO im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium eine Aufforderung zu einem Einzelantrag erfolgt. Information zur Verfahrensart erfolgt auf der Internetseite der GFAW.
<b>Teil B</b>		
3.	Förderfähige Personalausgaben	Förderfähig sind die tatsächlich entstehenden Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelt) einschließlich der tatsächlichen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge für das für den Programmzeitraum anzustellende/abzuordnende Personal. Zahlungen zur betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sind davon ebenfalls erfasst.